dass nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und den zuständigen Institutionen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik" einen Bericht über Partnerschaften für globale Gesundheit vorzulegen, in dem er eine Bewertung der globalen Gesundheitspolitik vornimmt, auf die Zusammenhänge zwischen der Gesundheit und allen Determinanten, einschließlich sozialer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Determinanten, eingeht und Maßnahmen empfiehlt, die die maßgeblichen Interessenträger treffen können, um eine bessere globale Gesundheitspolitik herbeizuführen, insbesondere unter Berücksichtigung der Menschenrechte, einer verantwortungsvollen Amtsführung, der gegenseitigen Achtung, der Chancengleichheit, der Nachhaltigkeit, der Solidarität, der geteilten Verantwortung der internationalen Gemeinschaft und eines Ansatzes, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

RESOLUTION 68/99

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.21 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

68/99. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003, 60/14 vom 14. November 2005, 62/9 vom 20. November 2007 und 65/131 vom 15. Dezember 2010 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

Kenntnis nehmend von dem Konsens zwischen den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums über die ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere indem sie eine Botschaft des Rückhalts und des praktischen Rats an die Bevölkerung gerichtet haben, die in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten lebt,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

mit Anerkennung den entwicklungsbezogenen Ansatz für die Bewältigung der durch die Katastrophe von Tschernobyl verursachten Probleme *begrüßend*, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren,

unter Betonung der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Wiederherstellungsphase,

Kenntnis nehmend von der Koordinierungsrolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Fragen betreffend Tschernobyl,

mit Anerkennung die Fortschritte *begrüßend*, die bei den technischen Projekten zur Überführung der beschädigten Reaktoranlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand erzielt worden sind, und insbesondere feststellend, dass für den Abschluss der Konstruktion und des Baus einer neuen, sicheren Schutzhülle für den Reaktor beträchtliche Mittel erforderlich sind,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete abzielen, unter anderem gemeinwesengestützte Entwicklungsprojekte, Unterstützung für die Förderung von Investitionen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Kleinunternehmen, Lobbyarbeit und auf Antrag die Gewährung einschlägiger Politikberatung sowie die möglichst weite Verbreitung der Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums durch das Internationale Forschungs- und Informationsnetz zu Tschernobyl,

betonend, wie bedeutsam der bevorstehende dreißigste Jahrestag des Unfalls für die Entwicklung von Ansätzen für die Organisation der weiteren internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf Tschernobyl nach 2016 ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 65/131[196] sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternehmen, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl weiter einen entwicklungsbezogenen Ansatz zu verfolgen, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

[196] A/68/498.

3. *erkennt* die Schwierigkeiten *an*, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, in ihrer Eigenschaft als Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine, den Bau der Ummantelung und die damit zusammenhängenden Projekte für nukleare Sicherheit in Tschernobyl unter Einhaltung internationaler Standards abzuschließen, um die Anlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand zu überführen, und die für diesen Zweck geleisteten Beiträge der Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, die an der Beitragsankündigungskonferenz für Tschernobyl teilgenommen haben, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein starkes, langfristiges Engagement auf hoher Ebene bestehen bleibt, um den erfolgreichen Abschluss dieser unerlässlichen Arbeiten zu gewährleisten;

7. *begrüßt außerdem* die Aktivitäten der Botschafterin des Guten Willens für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Spitzentennisspielerin Maria Scharapowa, die sich für Sanierungsmaßnahmen nach der Katastrophe von Tschernobyl einsetzt, und lobt das persönliche Engagement, mit dem sie eine Reihe von Sanierungsprojekten zugunsten lokaler Gemeinwesen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unterstützt;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und des Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollten;

9. *begrüßt* die Ergebnisse des von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durchgeführten dreijährigen Projekts zur Verbesserung des menschlichen Wohls und der menschlichen Sicherheit in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten und das Projekt der gebietsbezogenen Entwicklung in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten in Belarus sowie die Ausweitung des Konzepts der gebietsbezogenen Entwicklung, das in der von der Katastrophe betroffenen Region der Ukraine erprobt wurde, auf das ganze Land;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kosteneffizienten landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Strahlenbelastung der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

11. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

12. *begrüßt* die Erfolge des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl, das wissenschaftliche Informationen über die Folgen des Unfalls bereitstellen und den örtlichen Gemeinwesen in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine praktischen

Rat erteilen soll, indem die Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums verbreitet werden, so auch indem der von dem Unfall betroffenen Bevölkerung genaue Informationen über die Auswirkungen der Strahlung in verständlicher, nichttechnischer Sprache in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen bereitgestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, im dritten Jahrzehnt nach der Katastrophe von Tschernobyl (2006-2016) die in ihrer Resolution 62/9 verkündete Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen voll durchzuführen, deren Hauptziel darin besteht, den betroffenen Gemeinwesen soweit wie innerhalb dieses Zeitrahmens möglich zur Rückkehr zu einem normalen Leben zu verhelfen;

14. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Anstrengungen zur Durchführung der Dekade innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den sonstigen in Betracht kommenden Akteuren zu koordinieren und den Fragen der Wiederherstellung nach der Katastrophe von Tschernobyl auf der interinstitutionellen und der internationalen Agenda weiter einen hohen Stellenwert einzuräumen;

15. *begrüßt und anerkennt* die Teilnahme der internationalen Gemeinschaft an der vom 20. bis 22. April 2011 in Kiew auf Initiative der Ukraine veranstalteten und von Belarus und der Russischen Föderation mitgetragenen internationalen Konferenz mit dem Titel „25 Jahre nach der Katastrophe von Tschernobyl: Sicherheit für die Zukunft“ sowie ihre Beiträge zu dieser Konferenz;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass an dem Gipfeltreffen von Kiew über die sichere und innovative Nutzung der Kernenergie, das am 19. April 2011 auf Initiative der Regierung der Ukraine stattfand, hochrangige internationale Vertreter teilnahmen;

17. *begrüßt* die Initiativen der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, zur Begehung des dreißigsten Jahrestags des Unfalls von Tschernobyl internationale Veranstaltungen auszurichten, und bittet die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Geberländer und sonstige Entwicklungsorganisationen, zu ihrer effektiven Verwirklichung beizutragen;

18. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für diese Veranstaltungen zu beteiligen und sie im Rahmen der vorhandenen Mittel zu finanzieren;

19. *ermutigt* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen, den Privatsektor und die sonstigen Geber, Beiträge zu den entsprechenden Vorbereitungsprozessen zu leisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteams in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine an den Vorbereitungen für die genannten Veranstaltungen sicherzustellen;

21. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, am 26. April 2016 eine Sondergedenksitzung der Versammlung zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl einzuberufen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisationen über die Zukunft der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Katastrophe von Tschernobyl weiterzuführen und in dem Dialog eine Führungsrolle zu übernehmen sowie gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

23. *ersucht* die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, den Organisationen des Systems der Ver-

einten Nationen, den Geberländern und sonstigen Entwicklungsorganisationen eine Prüfung der während der Dekade erzielten Fortschritte zu organisieren sowie weitere Konzepte der internationalen Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl zu erörtern, und begrüßt in diesem Zusammenhang das großzügige Angebot von Belarus, die entsprechende Veranstaltung 2014 auszurichten;

24. *ersucht* die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl *außerdem*, auch künftig alle bei der Bewältigung der menschlichen Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln, zu dokumentieren und zu verbreiten, um diese bei anderen nuklearen Katastrophen anwenden und übernehmen zu können, und diese Erfahrungen in den Bereichen Verringerung des Katastrophenrisikos, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung weltweit umfassend zu nutzen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution und insbesondere des Aktionsplans zugunsten von Tschernobyl bis 2016 enthält.

RESOLUTION 68/100

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.22 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Zypern.

68/100. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/86 vom 13. Dezember 2012 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienerklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes[197], und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf das gesamte einschlägige Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[198], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[198], das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[199] sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[200],

in ernster Besorgnis über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet,

---

[197] A/48/486-S/26560, Anlage.

[198] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[199] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[200] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.